S 22 R 1055/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	21
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 22 R 1055/19
Datum	09.03.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 21 R 378/21
Datum	16.12.2022

3. Instanz

Datum	-

Tenor:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 9.3.2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Die Beklagte trÃ¤gt die auÃergerichtlichen Kosten der KlÃ¤gerin auch im Berufungsverfahren.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um eine Witwenrente nach Â§ 46 SGB VI, und dabei speziell um die Frage, ob eine solche Rente nach Â§ 46 Abs. 2a SGB VI (Fall der sog. Versorgungsehe) ausgeschlossen ist.

Die am 00.00.0000 geborene KlÃ¤gerin ist die Witwe des am 0.0.0000 geborenen und am 00.0.0000 verstorbenen A. W.. Beide waren bereits seit den 1990er Jahren liiert. Nach mehreren Fehlgeburten gebar die KlÃ¤gerin 0000 die gemeinsame Tochter M.. 2011 erkannte Herr W. die Vaterschaft an. Herr W. war gelernter Industriekaufmann und zuletzt selbstÃ¤ndig tÃ¤tig im IT-Bereich.

Am 27.9.2017 Ã¼berwies die HausÃ¤rztin von Herrn W., die Praktische Ãrztin E., Herrn W. wegen einer Schwellung an der rechten Leiste an den Chirurgen P.. Dieser Ã¤uÃerte den Verdacht auf ein malignes Melanom. Auf Empfehlung von Frau E. wurde Herr W. im UniversitÃ¤tsklinik G. (D.) vom 24.-27.10.2017 behandelt. Noch am 24.10.2017 erteilte Herr W. der KlÃ¤gerin eine schriftliche Vollmacht u.a. zur Vorbereitung einer EheschlieÃung. Laut Bericht des D. vom 5.12.2017 wurde dort ein invasives, nodulÃ¤res malignes Melanom im Stadium TNM pT3a, RO diagnostiziert. In einem CT des Abdomens am 25.10.2017 wurde eine Lymphknotenmetastase rechts inguinal (= zur Leistengegend gehÃ¶rend) festgestellt.

Vom 8.-27.11.2017 befand sich Herr W. erneut im D., wo laut dessen Bericht vom 27.11.2017 bzw. 13.12.2017 eine Nachresektion mit grÃ¶Ãerem Sicherheitsabstand und eine Lymphknotendissektion rechts durchgefÃ¼hrt wurden. Am 16.11.2017 meldete die KlÃ¤gerin beim Standesamt die EheschlieÃung an.

Am 11.12.2017 erfolgte eine AufklÃ¤rung Ã¼ber eine Strahlentherapie, mit der Herr W. erst im Januar 2018 beginnen wollte. Am 22.12.2017 wurde Herr W. ambulant im D. behandelt. Aufgrund dieser Behandlung stellte das D. am 3.1.2018 einen Antrag bei seiner Krankenkasse auf KostenÃ¼bernahme fÃ¼r eine adjuvante Therapie mit off-label-Medikamenten (Dabrafenib und Mekinist). Am 28.12.2017 heirateten Herr W. und die KlÃ¤gerin.

Im Januar und Februar 2018 unterzog Herr W. sich einer Strahlentherapie. Ab Februar 2018 erfolgte eine medikamentÃ¶se Therapie mit Tafinlar und Mekinist. In einem Bericht aus April 2018 werden Rezidive im Bereich Oberarm/RÃ¼cken erwÃ¤hnt. Ende Mai 2018 wurde Herr W. wegen neurologischer Symptome stationÃ¤r im D. aufgenommen. Es zeigten sich eine Subarachnoidalblutung und im MRT Hirnmetastasen. Nach schnell fortschreitender Symptomatik mit Delir und produktiv-psychotischen Symptomen erfolgte die Entscheidung fÃ¼r eine palliative Versorgung. Am Tag der geplanten Aufnahme im Hospiz, dem 00.0.0000, verstarb Herr W..

Am 24.7.2018 beantragte die KlÃ¤gerin eine Hinterbliebenenrente. Dabei gab sie an, die tÃ¶dlichen Folgen der Erkrankung des Herrn W. seien bei EheschlieÃung nach Ã¤rztlicher Auffassung nicht zu erwarten gewesen. Sie reichte u.a. einen Nachweis Ã¼ber die Auszahlung einer eigenen Lebensversicherung im Juni 2017 in HÃ¶he von 20.867,60 â¬ und ein Attest von Frau E. vom 26.7.2018 ein, wonach das maligne Melanom am 13.10.2017 diagnostiziert worden sei. Laut dem Attest sei es nach umfangreicher Therapie zu einem deutlichen RÃ¼ckgang der Krebszellen gekommen, so dass ein lÃ¤ngeres Ãberleben mÃ¶glich gewesen sei und zum Zeitpunkt der Hochzeit keinerlei Angaben zur Ãberlebenszeit hÃ¤tten gemacht

werden kÃ¶nnen. Die Beklagte holte mit EinverstÃ¤ndnis der KlÃ¤gerin Behandlungsunterlagen des D. ein. In einer beratungsÃ¤rztlichen Stellungnahme wurde unter Bezugnahme auf die Behandlung im D. am 22.12.2017 ausgefÃ¼hrt, es sei bereits frÃ¼h die Diagnose eines lymphogen metastasierten Melanoms gestellt worden. Bei Diagnosestellung sei die infauste Prognose klar gewesen und nur noch eine palliative Behandlung erfolgt.

Mit Bescheid vom 22.10.2018 lehnte die Beklagte eine Witwenrente aus der Versicherung des Herrn W. ab. Die KlÃ¤gerin legte hiergegen am 7.11.2018 Widerspruch ein. Es habe bereits lange zuvor eine Heiratsabsicht bestanden, die jedoch durch den Tod eines Kindes aus erster Ehe und die Geburt der gemeinsamen Tochter in den Hintergrund gerÃ¼ckt sei. Die gemeinsame Lebensplanung werde durch die SorgerechtserklÃ¤rung aus 2011 bestÃ¤tigt. Die Beklagte missachte die Bescheinigung der HausÃ¤rztin E. und den Umstand, dass Herr W. laut Bericht des D. vom 5.12.2017 am 27.10.2017 in stabilem Allgemeinzustand entlassen worden sei.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 18.7.2019 zurÃ¼ck. Die Ehe habe nicht mindestens ein Jahr gedauert. Dann bestehe nach Â§ 46 Abs. 2a SGB VI kein Anspruch auf Witwenrente, es sei denn, nach den besonderen UmstÃ¤nden des Falls sei davon auszugehen, dass die BegrÃ¼ndung eines Rentenanspruchs weder alleiniger noch Ã¼berwiegender Zweck der Ehe gewesen sei. Die Widerlegung einer Versorgungsehe gelinge hier nicht. Gegen eine Versorgungsehe sprÃ¤chen zwar das langjÃ¤hrige Zusammenleben in einem Haushalt und das gemeinsame Kind. Andererseits sei die Heirat offensichtlich aufgrund der Diagnose der tÃ¶dlichen Erkrankung erfolgt. Noch vor der Heirat sei klar gewesen, dass es sich um eine potentiell tÃ¶dlich verlaufende Krankheit handele. Die behandelnden Ãrzte hÃ¤tten auch darauf hingewiesen, dass die Strahlentherapie die Ãberlebenszeit nicht verlÃ¤ngern kÃ¶nne.

Die KlÃ¤gerin hat am 12.8.2019 Klage beim Sozialgericht KÃ¶ln erhoben.

Sie hat ergÃ¤nzend schriftlich und im Rahmen der AnhÃ¶rung durch das Sozialgericht im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 9.3.2021 vorgetragen, im September 2017 habe noch kein Verdacht einer Krebserkrankung bestanden. Es sei zunÃ¤chst ein Leistenbruch vermutet worden. Die Diagnose sei erstmals am 13.10.2017 vom Chirurgen telefonisch mitgeteilt worden. Am selben Tag, einem Freitag oder am darauffolgenden Wochenende, habe Herr W. ihr gesagt, dass sie ihn nun sicher nicht mehr heiraten wolle. Nachdem sie geantwortet habe â€Warum, Du bist doch kein anderer Menschâ€, habe er sie gefragt, ob sie ihn heiraten wolle. Die HausÃ¤rztin E. habe ihnen alle Berichte des D. erklÃ¤rt. Sie hÃ¤tten Frau E. nach den Ãberlebenschancen gefragt, dazu jedoch keine Antwort bekommen, auch nicht von anderen Ãrzten. Schon am 24.10.2017 sei die Vollmacht zur Anmeldung der EheschlieÃung erteilt worden, weswegen die Beklagte nicht auf Berichte von Ende 2017 abstellen kÃ¶nne. Zum Zeitpunkt des Heiratsentschlusses seien sie noch von einer guten Behandelbarkeit ausgegangen. Schon im Sommer 2017 sei eine Lebensversicherung aufgelÃ¶st worden. Mit dem Auszahlungsbetrag sollten eine Renovierung und die Kosten der EheschlieÃung

bestritten werden. Dass beide nicht mit dem dann plÃ¶tzlichen Versterben 2018 gerechnet hÃ¤tten, zeige sich an verschiedenen UmstÃ¤nden. Bei der Hochzeit im kleinen Rahmen im Dezember 2017 habe Herr W. angekÃ¼ndigt, die Hochzeit im Juni 2018 nachfeiern und dabei grillen zu wollen. Ostern 2018 hab er sich noch ein Buch Ã¼bers Grillen gekauft. Ende MÃ¤rz 2018 sei er krebsfrei gewesen. Er habe ihr â□□ der KlÃ¤gerin â□□ nie seine PasswÃ¶rter mitgeteilt, was er als IT-ler sicher gemacht hÃ¤tte, wenn er mit seinem Tod gerechnet hÃ¤tte. Er habe auch keine TodesÃ¤ngste geÃ¤uÃ□ert. HeiratsplÃ¤ne hÃ¤tten sie schon 2007 nach ihrer dritten Fehlgeburt gehabt. Als dann aber die Mutter von Herrn W. schwer erkrankt sei, habe er gesagt, dass man in diesem Moment doch nicht heiraten kÃ¶nne. Danach sei eine Heirat wieder Anfang 2017 Thema gewesen, allerdings nur allgemein. Sie habe jedoch da schon â□□jaâ□□ gesagt. Auch Ã¼ber den Termin hÃ¤tten sie sich schon unterhalten. Sie habe an ihrem gemeinsamen Jahrestag, dem 28.12., heiraten wollen. Erst einmal habe aber das Haus renoviert werden sollen und auÃ□erdem seien sie sich auch noch nicht Ã¼ber den Nachnamen einig gewesen.

Die KlÃ¤gerin hat beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 22.10.2018 in der Gestalt des Widerspruchbescheides vom 18.7.2019 zu verurteilen, ihr aus der Versicherung des A. W. eine Witwenrente ab Antragstellung nach MaÃ□gabe der gesetzlichen Vorschriften in gesetzlicher HÃ¶he zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte hat beantragt,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat unter Vorlage beratungsÃ¤rztlicher Stellungnahmen vorgetragen, die Ehe sei wenige Tage nach Bekanntwerden der tÃ¶dlich verlaufenden Erkrankung geschlossen worden. Das invasive nodulÃ¤re maligne Melanom sei die aggressivste Form der malignen Melanome mit ungÃ¼nstiger Prognose, eben wegen der bekannten frÃ¼hzeitigen Metastasierung. Das hohe Risiko und der potentiell tÃ¶dliche Verlauf wÃ¼rden bereits in den Berichten Ã¼ber die Behandlungen im November und Dezember 2017 erwÃ¤hnt. 2018 sei es dann zu Komplikationen in Form von Rezidiven und Hirnmetastasen gekommen. Der Verlauf sei nicht unerwartet und plÃ¶tzlich, sondern leider typisch. Dass die KlÃ¤gerin und Herr W. trotz langen gemeinsamen Zusammenlebens und einer gemeinsamen Tochter lange Zeit nicht geheiratet hÃ¤tten, bestÃ¤tige gerade die Vermutung einer Versorgungsehe. Die Auszahlung der Lebensversicherung belege keine Heiratsabsicht. Der von der HausÃ¤rztin im Klageverfahren vorgelegte wissenschaftliche Artikel zeige, dass fÃ¼r die Prognose eine frÃ¼hzeitige Diagnose und Therapie wichtig seien. Im Fall von Herrn W. hÃ¤tten aber bei Erstdiagnose bereits Metastasen vorgelegen. Da sÃ¤mtliche Berichte des D. mit den Hinweisen auf das hohe Rezidiv-Risiko und die fehlende Auswirkung der Strahlentherapie auf die Ã□berlebenszeit der HausÃ¤rztin E. Ã¼bersandt worden seien, sei es nicht Ã¼berzeugend, wenn diese ausfÃ¼hre, zum Zeitpunkt von Diagnosestellung und Hochzeit sei nicht von einem weit fortgeschrittenen Prozess auszugehen gewesen. Es gehe nicht darum, dass Herrn W. ein wahrscheinlicher Todeszeitpunkt genannt

worden sei, sondern darum, dass zum Zeitpunkt der Hochzeit eine hochgradig letal bedrohliche Erkrankung vorgelegen habe und der Tod im Juni 2018 nicht unerwartet gewesen sei.

Das Sozialgericht hat eine schriftliche Stellungnahme der HausÃ¤rztin E. eingeholt und eine Schwester sowie eine Tante der KlÃ¤gerin als Zeugen vernommen. Die HausÃ¤rztin E. hat ausgefÃ¼hrt, es stehe auÃer Zweifel, dass Herr W. an einer fortgeschrittenen, lebensbedrohlichen und noch nicht heilbaren Erkrankung gelitten habe. WÃ¤hrend allerdings vor lÃ¤ngerer Zeit ein Tod innerhalb von Wochen oder wenigen Monaten wahrscheinlich gewesen sei, seien zwischenzeitlich deutliche Fortschritte in der Therapie erzielt worden, die eine deutliche VerlÃ¤ngerung der Ãberlebenszeit bedeuteten. Insofern verweise sie auf den Artikel â€Lange Ãberlebenszeit von Patienten bei malignem Melanom im Stadium IVâ€ aus der Zeitschrift Akt. Dermatologie 2009, S. 129 ff. Daher sei zum Zeitpunkt von Diagnose und Heirat eine verlÃ¤ssliche Prognose Ã¼ber den Verlauf der Erkrankung und den Todeszeitpunkt nicht mÃ¶glich gewesen. Eine solche Prognose wÃ¤re auch ethisch nicht vertretbar gewesen.

Die Zeugin S., die Schwester der KlÃ¤gerin, hat ausgesagt, Herr W. sei am Boden zerstÃ¶rt gewesen, als er die Diagnose erfahren habe. Dass die Krankheit tÃ¶dlich verlaufen kÃ¶nne, habe er ihr gegenÃ¼ber aber nicht geÃ¤uÃert. Im MÃ¤rz 2018 habe es geheiÃen, er sei krebsfrei. Dass er sterben kÃ¶nne, habe sie erstmals Pfingsten 2018 erfahren. 2005 seien Herr W. und die KlÃ¤gerin verlobt gewesen. Die Heirat habe sich aber wegen Fehlgeburten und der Erkrankung der Mutter von Herrn W. verzÃ¶gert. Wann genau dann von der Heirat gesprochen worden sei, wisse sie nicht mehr.

Die Zeugin U., die Tante der KlÃ¤gerin, hat ausgesagt, sie kÃ¶nne sich nicht mehr genau an Aussagen zu den Heiratsabsichten erinnern. Dass ihre Nichte nicht vorher geheiratet habe, habe daran gelegen, dass immer etwas gewesen sei: erst die Fehlgeburten, dann die Geburt der Tochter und dann habe das Dach repariert werden mÃ¼ssen.

Das Sozialgericht hat die Beklagte mit Urteil aufgrund mÃ¼ndlicher Verhandlung vom 9.3.2021 dazu verurteilt, der KlÃ¤gerin eine Witwenrente ab Juni 2018 zu gewÃ¤hren. Der Witwenrentenanspruch nach Â§ 46 Abs. 2 SGB VI sei nicht nach Â§ 46 Abs. 2a SGB VI ausgeschlossen. Die gesetzliche Vermutungsregel sei widerlegt worden. Die KlÃ¤gerin habe glaubhaft geschildert, dass sie zum Zeitpunkt der Heirat keine Kenntnis vom baldigen Ableben ihres Ehemannes gehabt und damit auch nicht gerechnet habe. Es sei plausibel, dass sie erst im Mai 2018 die Lebensbedrohlichkeit der Erkrankung erkannt habe. Dies zeigten auch die geschilderten Planungen einer Nachfeier der Hochzeit im Juni 2018 und der Umstand, dass Herr W. der KlÃ¤gerin seine PasswÃ¶rter nicht mitgeteilt habe. Die von der Beklagten erwÃ¤hnten Berichte des D. seien erst im Dezember 2017 bzw. Januar 2018 erstellt worden und damit nach der Anmeldung der Hochzeit. Im Ãbrigen seien seinerzeit noch BehandlungsmaÃnahmen besprochen und eingeleitet worden. SchlÃ¼ssig und glaubhaft sei zudem, dass schon zuvor eine Heiratsabsicht bestanden habe, die Anfang 2017 erneut formuliert worden sei.

Finanzielle Motive hÃ¤tten bei der Heirat schon deshalb nicht im Vordergrund gestanden, weil die KlÃ¤gerin selbst erwerbstÃ¤tig gewesen sei.

Die Beklagte hat gegen das ihr am 15.4.2021 zugestellte Urteil am 3.5.2021 Berufung eingelegt. Einen anfÃ¤nglich gestellten Antrag nach Â§ 199 Abs. 2 SGG hat sie zwischenzeitlich zurÃ¼ckgenommen.

Sie trÃ¤gt unter Vorlage beratungsÃ¤rztlicher Stellungnahmen ergÃ¤nzend vor, es komme auf den Zeitpunkt der EheschlieÃung an. Es sei nicht glaubhaft, dass zu diesem Zeitpunkt keine Kenntnis von der Lebensbedrohlichkeit der Erkrankung bestanden habe. Ggf. seien die behandelnden Ãrzte hierzu als Zeugen zu vernehmen. Es sei keinesfalls glaubhaft, wenn behauptet werde, man sei im MÃ¤rz 2018 davon ausgegangen, dass der KlÃ¤ger krebsfrei gewesen sei. Nach der Rechtsprechung sei bei Vorliegen einer offenkundig lebensbedrohlichen Erkrankung zum Zeitpunkt der EheschlieÃung in der Regel die Widerlegung der gesetzlichen Vermutung nicht mÃ¶glich. Die Heirat sei auch keine konsequente Umsetzung eines bereits zuvor bestehenden Heiratswillens gewesen. Es fehle an der Dokumentation jeglicher auf eine Hochzeit gerichteter Schritte vor Bekanntwerden der Diagnose. Das langjÃ¤hrige Zusammenleben zeige vielmehr eine bewusste Entscheidung gegen eine Ehe. Die KlÃ¤gerin sei beweisbelastet.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 9.3.2021 zu Ã¤ndern und die Klage abzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die KlÃ¤gerin verweist auf das angefochtene Urteil und trÃ¤gt ergÃ¤nzend vor, die behandelnde HauÃ¤rztin E. teile in ihrem im Berufungsverfahren vorgelegten Bericht mit, dass ein Progress der Erkrankung erst im Mai 2018 erfolgt sei. Im Bericht des D. Ã¼ber den ersten stationÃ¤ren Aufenthalt im Oktober 2017 werde ein âentlastendes ErstgesprÃ¤châ erwÃ¤hnt. Diese Formulierung spreche dagegen, dass seinerzeit bereits mit einem baldigen Ableben zu rechnen gewesen sei.

Der Senat hat ergÃ¤nzende Behandlungsunterlagen des Chirurgen P. bzw. seines Praxisnachfolgers, der Frau E., des Zentrums fÃ¼r Ambulante HÃ¤matologie und Onkologie N. und des D. beigezogen. Frau E. hat mitgeteilt, dass bis April 2018 keine Progression festgestellt worden sei. Das D. hat auf Nachfrage zu AufklÃ¤rungsgesprÃ¤chen mitgeteilt, nach Aktenlage habe Herr W. sich dort erstmals am 22.12.2017 vorgestellt. Wegen des hohen Rezidivrisikos sei eine adjuvante Therapie vorgeschlagen worden, wie sie im Schreiben an die Krankenkasse vom 3.1.2018 dargestellt werde. DarÃ¼ber sei Herr W. entsprechend belehrt worden. Auf weitere Nachfragen beim D. zu den frÃ¼heren stationÃ¤ren Aufenthalten hat das D. auf die vorgenannte Antwort verwiesen.

Der Senat hat auÃerdem die KlÃ¤gerin im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 16.12.2022 persÃ¶nlich angehÃ¶rt. Wegen der Einzelheiten der Angaben der KlÃ¤gerin wird auf das Protokoll zum Termin Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten und die beigezogenen Akten der Beklagten Bezug genommen, deren jeweiliger wesentlicher Inhalt Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen ist.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige, insbesondere statthafte und fristgerechte Berufung ist unbegrÃ¼ndet.

Das Sozialgericht hat die Beklagte zu Recht im Wege eines Grundurteils gemÃ¤Ã Â§ 130 Abs. 1 Satz 1 SGG zur GewÃ¤hrung einer Witwenrente verpflichtet. Die als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage statthafte Klage ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet. Die KlÃ¤gerin ist durch die angefochtenen Bescheide im Sinne von Â§ 54 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 SGG beschwert, da diese rechtswidrig sind. Sie hat Anspruch auf Witwenrente nach Â§ 46 Abs. 2 SGB VI.

GemÃ¤Ã Â§ 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB VI haben Witwen oder Witwer, die nicht wieder geheiratet haben, nach dem Tod des versicherten Ehegatten, der die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt hat, Anspruch auf groÃe Witwenrente oder groÃe Witwerrente, wenn sie 1. ein eigenes Kind oder ein Kind des versicherten Ehegatten, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erziehen, 2. das 47. Lebensjahr vollendet haben. Die Voraussetzungen dieser Norm sind unstreitig erfÃ¼llt.

FÃ¼r Ehen, die nach dem 31.12.2001 geschlossen worden sind (Â§ 242a Abs. 3 SGB VI), haben jedoch gemÃ¤Ã Â§ 46 Abs. 2a SGB VI Witwen oder Witwer keinen Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente, wenn die Ehe nicht mindestens ein Jahr gedauert hat, es sei denn, dass nach den besonderen UmstÃ¤nden des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder Ã¼berwiegende Zweck der Heirat war, einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung zu begrÃ¼nden (vgl. zur VerfassungsmÃ¤Ãigkeit der Norm BSG vom 5.5.2009 â B 13 R 53/08, Rn. 17 ff.).

Der Begriff der â besonderen UmstÃ¤ndeâ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der von den RentenversicherungstrÃ¤gern und den Sozialgerichten mit einem bestimmten Inhalt ausgefÃ¼llt werden muss und dessen Beurteilungsspielraum der vollen richterlichen Kontrolle unterliegt. Als besondere UmstÃ¤nde sind alle Ã¤uÃeren und inneren UmstÃ¤nde des Einzelfalls anzusehen, die auf einen von der Versorgungsabsicht verschiedenen Beweggrund fÃ¼r die Heirat schlieÃen lassen. Macht der Hinterbliebene von sich aus oder auf Befragen entsprechende Angaben und sind diese glaubhaft, so sind auch diese persÃ¶nlichen GrÃ¼nde in die (abschlieÃende) Gesamtbetrachtung einzustellen und unter BerÃ¼cksichtigung aller sonstigen UmstÃ¤nde des Falls zu wÃ¼rdigen.Â Eine gewichtige Bedeutung

kommt dem Gesundheits- bzw. Krankheitszustand des Versicherten zum Zeitpunkt der EheschlieÃ□ung zu.Â Bei Heirat eines zum Zeitpunkt der EheschlieÃ□ung offenkundig bereits an einer lebensbedrohlichen Krankheit leidenden Versicherten ist in der Regel der AusnahmetatbestandÂ nicht erfÃ¼llt. Jedoch ist auch bei einer nach objektiven MaÃ□stÃ¤ben schweren Erkrankung mit einer ungÃ¼nstigen Verlaufsprognose und entsprechender Kenntnis der Ehegatten der Nachweis nicht ausgeschlossen, dass dessen ungeachtet (Ã¼berwiegend oder zumindest gleichwertig) aus anderen als aus VersorgungsgrÃ¼nden geheiratet wurde. Allerdings mÃ¼ssen dann bei der abschlieÃ□enden Gesamtbewertung diejenigen besonderen (inneren und Ã¤uÃ□eren) UmstÃ¤nde, die gegen eine Versorgungsehe sprechen, umso gewichtiger sein, je offenkundiger und je lebensbedrohlicher die Krankheit eines Versicherten zum Zeitpunkt der EheschlieÃ□ung gewesen war. Der AusnahmetatbestandÂ wird nur erfÃ¼llt, wenn insoweitÂ der volle Beweis erbracht wird (vgl. zum Ganzen BSG vom 5.5.2009 â□□ B 13 R 55/08 R, Rn.18 ff.).

Die Ehe zwischen der KlÃ¤gerin und ihrem verstorbenen Ehemann ist nach 2001 geschlossen worden und hat weniger als ein Jahr gedauert (28.12.2017-00.0.0000). Damit besteht eine gesetzliche Vermutung, dass alleiniger oder Ã¼berwiegender Zweck der Ehe die BegrÃ¼ndung eines Anspruchs auf Hinterbliebenenversorgung war (vgl. Bohlken, in: jurisPK-SGB VI, Â§ 46 (Stand: 1.4.2021) Rn. 108; Kamprad, in: Hauck/Noftz, SGB VI; Â§ 46 (Stand: Februar 2016) Rn. 38).

Diese Vermutung ist zur Ã□berzeugung des Senats nach dem Gesamtergebnis der Beweisaufnahme widerlegt.

Wegen der Einzelheiten der BegrÃ¼ndung nimmt der Senat zunÃ¤chst gemÃ¤Ã□ Â§Â 153Â Abs.Â 2Â SGG Bezug auf die EntscheidungsgrÃ¼nde des angefochtenen Urteils des Sozialgerichts vom 9.3.2021.

Die Widerlegung der gesetzlichen Vermutung ergibt sich â□□ unter Einbeziehung des Vorbringens und der Beweisaufnahme im Berufungsverfahren â□□ zudem aus Folgendem:

Dem Senat war es bei WÃ¼rdigung des gesamten Akteninhalts sowie der Angaben der KlÃ¤gerin im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 16.12.2022 nicht mÃ¶glich festzustellen, dass ein Versorgungsbegehren bei der Entscheidung der KlÃ¤gerin und des Herrn W., die Ehe zu schlieÃ□en, Ã¼berhaupt eine Rolle gespielt hat.

Aus Sicht des Senats stellt sich diese Entscheidung vielmehr als konsequente Umsetzung eines bereits zuvor gefassten Entschlusses dar. Zwar weist die Beklagte zutreffend darauf hin, dass der schon viele Jahre zuvor formulierte Wunsch zu heiraten lange nicht realisiert worden ist und entsprechend lange nicht als hinreichend konkret angesehen werden kann. Diese Situation hat sich jedoch im FrÃ¼hjahr 2017 maÃ□geblich geÃ¤ndert. Ausweislich der Angaben der KlÃ¤gerin vor dem Sozialgericht und dem Senat, die der Senat fÃ¼r glaubhaft hÃ¤lt und die die Beklagte nicht in Abrede gestellt hat, hatten die KlÃ¤gerin und Herr W. im FrÃ¼hjahr 2017 wieder Ã¼ber das Thema Heiraten gesprochen. Die KlÃ¤gerin hatte

Herrn W. damals bereits das Ja-Wort gegeben. Auch ein Termin, nÃ¤mlich der 28.12. als ihr gemeinsamer Jahrestag, stand bereits fest. Lediglich eine Einigung Ã¼ber den Nachnamen und die Renovierung des Hauses sollten noch geklÃ¤rt bzw. vorab durchgefÃ¼hrt werden. Dabei stand die Renovierung in unmittelbarem Zusammenhang mit der geplanten Hochzeit, da die KlÃ¤gerin die Feier im gemeinsamen Zuhause durchfÃ¼hren und dieses entsprechend â□□ordentlich habenâ□□ wollte. Die Renovierung wurde Mitte 2017 begonnen und zu diesem Zweck im Juni 2017 eine Leibrentenversicherung der KlÃ¤gerin aufgelÃ¶st. Eigentlich hÃ¤tten aus dieser Versicherung erst 2033 Rentenzahlungen erfolgen sollen. Ein weiterer Zweck der vorzeitigen AuflÃ¶sung des Rentenvertrags war die Finanzierung der Hochzeit, was ebenfalls die in Abgrenzung zu den Vorjahren nunmehr konkreten HeiratsplÃ¤ne belegt.

Das Bekanntwerden der Krebserkrankung im Oktober 2017 mag dann den konkreten weiteren Ablauf der Ereignisse beeinflusst haben. Im Ergebnis stellen sich die Ausstellung der Vollmacht fÃ¼r die KlÃ¤gerin durch Herrn W. zur Anmeldung der EheschlieÃ□ung am 24.10.2017, die Anmeldung der EheschlieÃ□ung am 16.11.2017 und die EheschlieÃ□ung am 28.12.2017 jedoch als konsequente Umsetzung des zuvor gefassten Entschlusses zu heiraten dar. GeÃ¤ndert hatte sich fÃ¼r die KlÃ¤gerin und Herrn W. durch das Bekanntwerden der Krebserkrankung und die damit einhergehende Behandlung lediglich, dass die ursprÃ¼nglich geplante Renovierung des Hauses vor der Hochzeit nicht mehr abgeschlossen werden konnte.

Damit kommt es auch â□□ jedenfalls im hier zu entscheidenden Fall â□□ nicht mehr entscheidend darauf an, wann genau der KlÃ¤gerin und Herrn W. in welcher Deutlichkeit die GefÃ¤hrlichkeit der Erkrankung bekannt gewesen ist. Dabei spricht fÃ¼r ein Bewusstsein der grundsÃ¤tzlichen GefÃ¤hrlichkeit der Erkrankung ab dem Zeitpunkt des Telefonats mit dem Chirurgen P. am 13.10.2017 die Beschreibung des Telefonats und der darauffolgenden Ereignisse durch die KlÃ¤gerin ebenso wie das AusfÃ¼llen einer Vollmacht durch Herrn W. am Tag seiner erstmaligen Aufnahme im D.. Gegen ein Bewusstsein jedenfalls eines schnellen und letalen Verlaufs bereits zum Zeitpunkt der Ausstellung der Vollmacht Ende Oktober 2017 und selbst zum Zeitpunkt der EheschlieÃ□ung Ende Dezember 2017 sprechen aus medizinischer Sicht aber die erst im Verlauf des ersten Aufenthalts im D. festgestellte Lymphknotenmetastase, die Nachresektion und operative Lymphknotenentfernung wÃ¤hrend des zweiten Aufenthalts im November 2017 sowie die im November/Dezember 2017 diskutierte und im Januar 2018 begonnene weitere Behandlung mittels Strahlen- und medikamentÃ¶ser Therapie. Dass die KlÃ¤gerin und Herr W. in dieser Zeit jedenfalls noch kein baldiges Versterben des Herrn W. fÃ¼rchteten, zeigt sich an der auf Wunsch des Herrn W. erfolgten Verschiebung der Strahlentherapie in das Jahr 2018 und an den von der KlÃ¤gerin geschilderten Planungen einer Nachfeier der Hochzeit im Sommer 2018.

In der Gesamtschau ist die Vermutung einer Versorgungsehe damit zur Ã□berzeugung des Senates widerlegt.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Anlass, die Revision nach Â§ 160 Abs. 2 SGG zuzulassen, besteht nicht.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieses Urteil kann nur dann mit der Revision angefochten werden, wenn sie nachtrÃ¤glich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen ProzessbevollmÃ¤chtigten innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form beim

Bundessozialgericht, Postfach 41 02 20, 34114 Kasseloder**Bundessozialgericht, Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel**

einzulegen.

Die Beschwerdeschrift muss bis zum Ablauf der Monatsfrist bei dem Bundessozialgericht eingegangen sein.

Die elektronische Form wird durch Ãbermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das fÃ¼r die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

â von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und Ã¼ber das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder

â von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Ãbermittlungsweg gem. Â§ 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung Ã¼ber die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und Ã¼ber das besondere elektronische BehÃ¶rdenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -ERVV) in der jeweils gÃ¼ltigen Fassung. Weitergehende Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr kÃ¶nnen Ã¼ber das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) abgerufen werden.

Als ProzessbevollmÃ¤chtigte sind nur zugelassen

âÂ Â Â Â Â Â Â Â Â jeder Rechtsanwalt,

âÂ Â Â Â Â Â Â Â Â Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der EuropÃ¤ischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens Ã¼ber den EuropÃ¤ischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die BefÃ¤higung zum Richteramt besitzen,

âÂ Â Â Â Â Â Â Â Â selbstÃ¤ndige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial-

oder berufspolitischer Zwecksetzung fÃ¼r ihre Mitglieder,

â□□Â Â Â Â Â Â Â Â Â berufsstÃ¤ndische Vereinigungen der Landwirtschaft fÃ¼r ihre Mitglieder,

â□□Â Â Â Â Â Â Â Â Â Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie ZusammenschlÃ¼sse solcher VerbÃ¤nde fÃ¼r ihre Mitglieder oder fÃ¼r andere VerbÃ¤nde oder ZusammenschlÃ¼sse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,

â□□Â Â Â Â Â Â Â Â Â Vereinigungen, deren satzungsgemÃ¤Ã□e Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der LeistungsempfÃ¤nger nach dem sozialen EntschÃ¤digungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter BerÃ¼cksichtigung von Art und Umfang ihrer TÃ¤tigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die GewÃ¤hr fÃ¼r eine sachkundige Prozessvertretung bieten, fÃ¼r ihre Mitglieder,

â□□Â Â Â Â Â Â Â Â Â juristische Personen, deren Anteile sÃ¤mtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der vorgenannten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschlieÃ□lich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer VerbÃ¤nde oder ZusammenschlÃ¼sse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchfÃ¼hrt, und wenn die Organisation fÃ¼r die TÃ¤tigkeit der BevollmÃ¤chtigten haftet.

Die vorgenannten Vereinigungen, Gewerkschaften und juristischen Personen mÃ¼ssen durch Personen mit BefÃ¤higung zum Richteramt handeln. BehÃ¶rden und juristische Personen des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃ□lich der von ihnen zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen kÃ¶nnen sich durch eigene BeschÃ¤ftigte mit BefÃ¤higung zum Richteramt oder durch BeschÃ¤ftigte mit BefÃ¤higung zum Richteramt anderer BehÃ¶rden oder juristischer Personen des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃ□lich der von ihnen zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten. Handelt es sich dabei um eine der vorgenannten Vereinigungen, Gewerkschaften oder juristischen Personen, muss diese durch Personen mit BefÃ¤higung zum Richteramt handeln.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils von einem zugelassenen BevollmÃ¤chtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begrÃ¼nden.

In der BegrÃ¼ndung muss die grundsÃ¤tzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder ein

Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, bezeichnet werden. Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der Â§Â§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz nicht und eine Verletzung des Â§ 103 Sozialgerichtsgesetz nur gerÃ¼gt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende BegrÃ¼ndung nicht gefolgt ist.

FÃ¼r die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision kann ein Beteiligter, der nicht schon durch die oben genannten Vereinigungen, Gewerkschaften oder juristischen Personen vertreten ist, Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Der Beteiligte kann die Prozesskostenhilfe selbst beantragen. Der Antrag ist beim Bundessozialgericht entweder schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen oder mÃ¼ndlich vor dessen GeschÃ¤ftsstelle zu Protokoll zu erklÃ¤ren.

Dem Antrag sind eine ErklÃ¤rung des Beteiligten Ã¼ber seine persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse (FamilienverhÃ¤ltnisse, Beruf, VermÃ¶gen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufÃ¼gen. Hierzu ist der fÃ¼r die Abgabe der ErklÃ¤rung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen. Der Vordruck kann von allen Gerichten oder durch den Schreibwarenhandel bezogen werden.

Wird Prozesskostenhilfe bereits fÃ¼r die Einlegung der Beschwerde begehrt, so mÃ¼ssen der Antrag und die ErklÃ¤rung Ã¼ber die persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse â gegebenenfalls nebst entsprechenden Belegen â bis zum Ablauf der Frist fÃ¼r die Einlegung der Beschwerde (ein Monat nach Zustellung des Urteils) beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Mit dem Antrag auf Prozesskostenhilfe kann ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt benannt werden.

Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Anwalt zu wÃ¤hlen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewÃ¤hlt.

Der Beschwerdeschrift und allen folgenden SchriftsÃ¤tzen sollen Abschriften fÃ¼r die Ã¼brigen Beteiligten beigefÃ¼gt werden.

Das Bundessozialgericht bittet darÃ¼ber hinaus um je zwei weitere Abschriften.

Schriftlich einzureichende AntrÃ¤ge und ErklÃ¤rungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine BehÃ¶rde oder durch eine juristische Person des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃlich der von ihr zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu Ã¼bermitteln. Ist dies aus technischen GrÃ¼nden vorÃ¼bergehend nicht mÃ¶glich, bleibt die Ãbermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulÃ¤ssig. Die vorÃ¼bergehende UnmÃ¶glichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzÃ¼glich danach glaubhaft zu machen; auf

Anforderung ist ein elektronisches _Â Dokument nachzureichen. Gleiches gilt fÃ¼r die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, fÃ¼r die ein sicherer Ãbermittlungsweg nach Â§ 65a Abs. 4 Nr. 2 SGG zur VerfÃ¼gung steht (Â§ 65d SGG).

Erstellt am: 27.11.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024